

Benutzungsordnung

für die Benutzung des Jugendtreffs „Phönix“

vom 28.11.2023

Der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch hat am 28.11.2023 folgende Benutzungsordnung für den Jugendtreff „Phönix“ beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Der Jugendtreff „Phönix“ steht neben dem Offenen Angebot durch das Stadtjugendreferat auch gemeinnützigen Vereinen, Organisationen und Gruppen zur Verfügung. Überlassen werden grundsätzlich nur die Räume im Erdgeschoss (Veranstaltungsraum und Küche).

Die Stadtverwaltung behält sich das Recht vor, Nutzungsanfragen abzulehnen, soweit sie dem Zweck und Ziel eines Jugendhauses entgegenstehen, die Ablehnung im Interesse einer Vermeidung von Schadensereignissen steht oder der Aufrechterhaltung des guten Rufes des Jugendtreffs dient.

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

Zulässig sind

- periodische Belegungen von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen
- Einzelveranstaltungen können ausnahmsweise zugelassen werden.

Nicht zulässig sind

- Private Veranstaltungen wie z.B. Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Abi-Feiern

§ 2

Verwaltung & Aufsicht

- (1) Der Jugendtreff wird von pädagogischem Fachpersonal der Waldhaus gGmbH beaufsichtigt und von der Stadtverwaltung anhand eines Belegungsplanes verwaltet.
- (2) Die Schlüsselübergabe erfolgt durch das Fachpersonal. Das Fachpersonal ist Benutzern und Besuchern gegenüber weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Das Fachpersonal hat das Recht, Personen, die gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen, sofort aus den Räumen und vom Gelände des Jugendtreffs zu verweisen.

§ 3

Überlassungsverfahren, Terminplan, Belegungsplan

- (1) Die Räumlichkeiten des „Jugendtreffs“ werden vorrangig für die Offene Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die Räumlichkeiten anhand eines Belegungsplanes von der Stadtverwaltung verwaltet.
- (2) Die Überlassung des Jugendtreffs „Phönix“ ist mindestens 2 Wochen vor dem Tag der vorgesehenen Nutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über den Veranstalter/Nutzer, die Belegungsart, die Dauer sowie die voraussichtlichen Teilnehmerzahlen enthalten. Außerdem ist eine verantwortliche Person zu benennen.
- (3) Liegen für den selben Zeitraum mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs maßgebend. Nutzungsbedarf durch das Stadtjugendreferat hat grundsätzlich Vorrang. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Jugendtreffs besteht nicht.
- (4) Die Stadtverwaltung kann in Verbindung mit der Zustimmung zur Überlassung des Jugendtreffs die Vorauszahlung der Benutzungsgebühr verlangen. Daneben kann eine Sicherheitsleistung, deren Höhe die Stadtverwaltung bemisst, festgesetzt werden.
- (5) Die Stadtverwaltung kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht möglich ist. Außerdem, wenn der Nutzer/Veranstalter die Veranstaltung anders durchführt als diese angemeldet und genehmigt wurde. Auch hier ist ein Anspruch des Nutzers/Veranstalters auf Schadenersatz in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 4

Wirtschaftsbetrieb

- (1) Die Küche wird dem Nutzer/Veranstalter auf Antrag überlassen.
- (2) Im Zuge der Übergabe werden die Räume besichtigt und eventuelle Mängel, Verluste und anderweitige Schäden sofort festgestellt. Dasselbe Verfahren gilt auch nach der Veranstaltung für die Rückgabe. Die Küche ist in sauberem Zustand (gereinigt und aufgeräumt) zu übergeben. Mobiliar muss ebenfalls gereinigt übergeben werden. Grobe Verschmutzungen wie zum Beispiel Speise- oder Getränkereste, Sand, Erde/Matsch usw. sind zu entfernen.
- (3) Mängel, Verluste und anderweitige Schäden müssen vom Veranstalter grundsätzlich zum Wiederbeschaffungspreis — unmittelbar nach Aufforderung — ersetzt werden.
- (4) Die ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle obliegt dem Veranstalter. Die Stadt stellt dazu die notwendigen Müllgefäße bereit und sorgt für deren Leerung. Hierfür werden entsprechende Gebühren erhoben.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der für das Stadtgebiet geltenden Abfallsatzung des Landkreises über die Beseitigung von Hausmüll einzuhalten sind. Wiederverwertbare Stoffe (z. B. Altglas und Kartonagen) sind vom Veranstalter selbst zu den Sammelstellen zu bringen. Sollten der Stadt für die Beseitigung von Abfällen zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem jeweiligen Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 5

Bereitstellung der Einrichtungen

- (1) Die Übergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch das Fachpersonal. Die Vorbereitung der Räumlichkeiten ist Aufgabe des Nutzers/Veranstalters. Mobiliar (Tische/Stühle) und der Wirtschaftsteil sind vom Nutzer/Veranstalter ordnungsgemäß aufgeräumt und in besenreinem Zustand zurückzugeben. Starke Verunreinigungen, die vom Nutzer/Veranstalter nicht beseitigt wurden, werden von der Stadt gegen Kostenersatz beseitigt.
- (2) Bei Veranstaltungen ist eine Belegungszahl von maximal 50 Personen zugelassen.
- (3) Der Nutzer/Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Jugendtreff mit sämtlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt wird. Die technischen Anlagen sind mit besonderer Umsicht zu behandeln. Die technischen Einrichtungen dürfen nur von ausdrücklich eingewiesenen Personen bedient werden. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften (z. B. Brandwache, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen usw.) sind genau einzuhalten, wofür der Nutzer/Veranstalter zuständig ist. Die entsprechenden Gaststätten- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind stets zu beachten. Die Verantwortung und Haftung hierfür obliegt allein dem Nutzer/Veranstalter.
- (4) Der Jugendtreff ‚Phönix‘ verfügt über keinerlei Parkmöglichkeiten. Aus diesem Grund sind Besucher darauf hinzuweisen, dass die Parkmöglichkeiten beim Feuerwehrhaus zu nutzen sind.
- (5) Der Nutzer/Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ruhezeiten gemäß der örtlichen Polizeiverordnung eingehalten werden. Hierzu ist sicherzustellen, dass Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen werden.
- (6) Die Bestimmungen über den Jugendschutz und die gaststättenrechtlichen Bestimmungen (z. B. Sperrzeit) sind einzuhalten.
- (7) Das Rauchen ist im gesamten Jugendtreff und auf dem Jugendtreffgelände nicht gestattet.
- (8) Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Nutzers/Veranstalters, die Stadt übernimmt hierfür keine Verantwortung und Haftung.
- (9) Kommt der Nutzer/Veranstalter seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt diese auf Kosten des Nutzers/Veranstalters selbst erfüllen oder erfüllen lassen.
- (10) Bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann der betreffende Nutzer/Veranstalter von der Benutzung des Jugendtreffs ausgeschlossen werden.
- (11) Die täglichen Nutzungszeiten werden wie folgt festgelegt:
Montag bis Freitag bis 22:00 Uhr
Samstag bis 23:00 Uhr
Sonntag und an Feiertagen bis 22:00 Uhr
Nutzungen außerhalb dieser Öffnungszeiten bedürfen im Einzelfall der besonderen Zustimmung der Stadtverwaltung.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt überlässt den Jugendtreff und dessen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand.
- (2) Der Benutzer/Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte sowie der Zugänge der Räume und Anlagen stehen. Der Benutzer/Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer/Veranstalter hat bei der Antragsstellung bzw. vor der ersten Benutzung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an dem überlassenen Gebäude, Einrichtungsgegenständen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haftet der Veranstalter. Ein Vertreter des Veranstalters hat bis zur vollständigen Räumung der Räumlichkeiten anwesend zu sein.
- (5) Die Stadt Waldenbuch haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

§ 7

Hausrecht

Gegenüber dem Benutzer/Veranstalter übt das Fachpersonal des Stadtjugendreferats, dessen Stellvertreter oder ein Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus.

§ 8

Gebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Jugendtreffs mit seinen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben, die sich nach einer besonderen Gebührenordnung ergeben.
- (2) Die Stadt kann einen Vorschuss und in begründeten Fällen eine Kautions verlangen, die vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22.05.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Waldenbuch, den 29. November 2023 Bürgermeisteramt

gez.

Michael Lutz

Bürgermeister